

13. Oktober 2021: Empfehlung für die Anpassung des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute (AFMS/2021/2)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) hat der FMA gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, die Höhe des Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI), basierend auf der jährlichen Kalibrierung und Pufferüberprüfung durch die FMA, mit 2% des Gesamtrisikobetrags auf konsolidierter sowie Einzelbasis festzulegen. Diese Empfehlung trägt insbesondere den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)¹ Rechnung und wurde auf Grundlage der geplanten Revision des Bankengesetzes (BankG) zur Umsetzung der CRD V² ausgesprochen, die – vorbehaltlich der Zustimmung des liechtensteinischen Landtages – voraussichtlich im Frühjahr 2022 in Liechtenstein in Kraft treten wird. Die neuen Kapitalpufferbestimmungen gemäss dieser AFMS-Empfehlung sollen ab Inkrafttreten des revidierten BankG gelten.

Der A-SRI-Puffer wird für jene Institute eingesetzt, von denen systemische Risiken auf das Bankensystem ausgehen. Der A-SRI-Puffer zielt durch die Vorgabe eines zusätzlichen Puffers in hartem Kernkapital in erster Linie auf eine Reduktion der Ausfallswahrscheinlichkeit von systemrelevanten Instituten ab, gleichzeitig bewirkt er aber auch eine Kompensation der negativen Effekte einer impliziten staatlichen Garantie. Zudem soll der Puffer das Marktvertrauen in die identifizierten Banken durch höhere Verlustabsorption stärken. Die Identifikation von A-SRI erfolgt jährlich basierend auf der EBA-Leitlinie unter Berücksichtigung von zehn Indikatoren. Dabei wird im ersten Schritt eine Punktbewertung für alle relevanten Institute berechnet. Die Punktbewertung spiegelt die Systemrelevanz des relevanten Instituts wider und schliesst folgende Kernkriterien ein:

- die Grösse,
- die Bedeutung für die Volkswirtschaft des relevanten Mitgliedstaats und die Erfassung der Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts,
- die Komplexität, welche auch die zusätzliche Komplexität aus grenzüberschreitenden Aktivitäten einschliesst, und
- die Verflechtungen des Instituts mit dem Finanzsystem.

¹ Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).

² Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmassnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen, ABI. L 150 vom 7.6.2019, S. 253.



AUSSCHUSS FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Alle Kriterien werden gleich stark mit einem Gewicht von 25% gewichtet. Die Systemrelevanz eines Institutes im Finanzplatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Institutes zu den anderen Instituten im Liechtensteiner Bankensystem. Die FMA verwendet den in der EBA-Leitlinie vorgegebenen Grenzwert von 350 Basispunkten für die Bestimmung eines Institutes als A-SRI, wobei der Gesamtscore je Bankensektor eines Mitgliedstaats 10'000 Basispunkte beträgt. Da sich die Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis manifestieren können und die Kapitalallokation insbesondere innerhalb einer grenzüberschreitenden Bankengruppe in einer Krise nicht flexibel ist, soll der A-SRI-Puffer sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis vorgeschrieben werden. Für die Liechtensteiner Banken ergeben sich folgende Punktebewertungen und Pufferhöhen:

Tabelle 1: A-SRI in Liechtenstein und der festgelegte A-SRI-Kapitalpuffer (konsolidierte Basis)

Bankengruppe	Gesamtpunktebewertung	A-SRI-Puffer in Prozent des Gesamtrisi- kobetrags
LGT Gruppe	5′240	2%
Liechtensteinische Landesbank Gruppe	2'470	2%
VP Bank Gruppe	1'447	2%

Tabelle 2: A-SRI in Liechtenstein und der festgelegte A-SRI-Kapitalpuffer (Einzelbasis)

Bank	Gesamtpunktebewertung	A-SRI-Puffer in Prozent des Gesamtrisi- kobetrags
LGT Bank AG	5'649	2%
Liechtensteinische Landesbank AG	1'815	2%
VP Bank AG	1'599	2%

Die identifizierten A-SRI sind in allen vier Kernkriterien (d.h. Grösse, Bedeutung für die liechtensteinische Volkswirtschaft, Komplexität sowie Verflechtung mit der Realwirtschaft) für den Liechtensteiner Bankensektor systemrelevant. Der Liechtensteiner Bankensektor ist hoch konzentriert um die drei systemrelevanten Banken, was anhand des Gesamtpunktewertes (aggregiert über die drei A-SRI) in Höhe von 9'157 bzw. 9'063 (von den möglichen 10'000 Basispunkten) ersichtlich ist. Da alle drei identifizierten A-SRI einen Gesamtpunktewert von über 1'000 Punkten aufweisen, und somit weit über dem festgelegten Grenzwert für die Identifikation einer systemrelevanten Bank von 350 Basispunkten liegen, empfiehlt der AFMS der FMA die Festlegung des A-SRI-Puffers in Höhe von 2% des Gesamtrisikobetrags für alle drei genannten Banken auf konsolidierter sowie Einzelbasis.